

# Juristische Handreichung zu Verjährungsfristen im Sexualstrafrecht



## Berechnung der Verjährungsfrist im Sexualstrafrecht

### Allgemeines

Die Verjährung ist in §§ 78 ff. StGB geregelt.

Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist für alle Straftaten mit Vollendung der Tat. Mit den speziellen Regelungen zur Verjährungsfrist im Sexualstrafrecht beabsichtigt der Gesetzgeber den Opfern von sexualisierter Gewalt über den im Strafgesetzbuch grundsätzlich vorgesehenen zeitlichen Rahmen hinaus die Möglichkeit der Strafverfolgung einzuräumen.

### Wann verjährt die Tat?

Wann eine Straftat verjährt, ist geregelt in § 78 Absatz 3 StGB und richtet sich für alle Straftaten nach der höchstmöglichen Freiheitsstrafe.

### Verjährungsfristen für Straftaten im Überblick

Höchstes Strafmaß	Verjährungsfrist in Jahren
Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr	3
Freiheitsstrafe 1- 5 Jahre	5
Freiheitsstrafe 5- 10 Jahre	10
Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren	20
Lebenslange Freiheitsstrafe	30

*Beispiel zur Bedeutung für die Praxis: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Die höchstmögliche Freiheitsstrafe ist 5 Jahre. Die Verjährungsfrist würde damit 5 Jahre betragen. Die spezifischen psychischen Auswirkungen von sexualisierter Gewalt und ihre Bedeutung für den Zeitpunkt der Strafverfolgung durch die Opfer würden nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften unberücksichtigt bleiben.*

### Gesetzgeberische Lösung

Bei speziellen Formen der sexualisierten Gewalt „ruht“ der Beginn der Verjährung gem. § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Seit dem 21.01.2015 ist Anknüpfungspunkt für den Beginn der Verjährungsfrist -für die in § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB genannten Straftaten- somit nicht mehr die Vollendung der Tat, sondern die Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers.

*Beispiel zur Bedeutung für die Praxis: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB: Die höchstmögliche Freiheitsstrafe ist 5 Jahre. Die Verjährung ruht bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Der Täter kann somit bis zum 35. Lebensjahr des Opfers für die Tat bestraft werden.*

### Bei welchen Taten ruht die Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers?

Die Verjährungsfrist ruht für alle in § 78 b aufgezählten Straftaten.

### Wie berechnet sich die Verjährungsfrist, wenn die ausgeübte sexuelle Gewalt nicht in § 78 b aufgezählt ist?

*Beispiel 238 StGB (Nachstellung): Höchstes Strafmaß ist eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beträgt demnach 5 Jahre. Die Frist ruht nicht gem. § 78 b Abs 1 Nr.1 StGB. Die Tat ist 5 Jahre nach Ende der Nachstellung verjährt.*

§ 78 b StGB  
Ruhen

#### (1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 180 Absatz 3, §§ 182, 225, 226a und 237 (...)

§ 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 a: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174 b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174 c: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176: Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 b: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178: Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Abs.3: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 225: Misshandlung Schutzbefohlener

§ 226 a: Verstümmelung weiblicher Genitalien

§ 237: Zwangsheirat